



Sozialrecht kompakt

Sozialrechtliche Bestimmungen 2025

Familienbeihilfe

Höhe pro Kind/Monat

Ab Geburt	€ 138,40
Ab 3 Jahren	€ 148,00
Ab 10 Jahren	€ 171,80
Ab 19 Jahren	€ 200,40

Zuschlag für erhebliche Behinderung € 180,90

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind. Somit erhöht sich die Familienbeihilfe, wenn sie für zwei Kinder gewährt wird, um 8,60 Euro für jedes Kind; wenn sie für drei Kinder gewährt wird, um 21,10 Euro für jedes Kind; wenn sie für vier Kinder gewährt wird, um 32,10 Euro für jedes Kind; wenn sie für fünf Kinder gewährt wird, um 38,90 Euro für jedes Kind; wenn sie für sechs Kinder gewährt wird, um 43,40 Euro für jedes Kind und wenn sie für sieben oder mehr Kinder gewährt wird, um 63,00 Euro für jedes Kind.

Kinderbetreuungsgeld

Zwei Systeme: Kinderbetreuungsgeld-Konto (Grundvariante und flexible Variante) oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Bezug durch einen Elternteil: bis zu € 15.016

Maximal 365 Tage (ab Geburt) täglich € 41,14
 Grundvariante (12 Monate) monatlich ca. € 1.235

Maximal 851 Tage (ab Geburt) täglich € 17,65
 Flexible Variante (ca. 28 Monate) monatlich ca. € 530

Bezug durch beide Elternteile: bis zu € 18.760

(plus € 1.000 Partnerschaftsbonus bei Aufteilung von
 zumindest 60:40)

Maximal 456 Tage (ab Geburt) täglich € 41,14
 Grundvariante (ca. 15 Monate) monatlich ca. € 1.235

Maximal 1.063 Tage (ab Geburt) täglich € 17,65
 Flexible Variante (ca. 35 Monate) monatlich ca. € 530

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Umstellung auf Tage: ab Geburt 365 Tage (Bezug durch einen Elternteil) bzw. 426 Tage (durch beide Eltern). Es beträgt 80% des (fiktiven) Wochen- geldes, max. € 80,12 pro Tag.

TIPP Der Kinderbetreuungsgeld-Rechner ist auf der Homepage des BM für Familie und Jugend (www.bmfj.gv.at) abrufbar. Zuverdienstgrenze und Beihilfe auf Anfrage!

Familienzeitbonus

Gebührt in Höhe von € 54,87 täglich, wenn der Vater ununterbrochen 28–31 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tage ab der Geburt seine Erwerbstätigkeit unterbricht. Seit 1.9.2019 gibt es einen Rechtsanspruch auf den Papamonat!

Ausgleichszulagen-Richtsätze

Pensionist:innen, deren Gesamteinkommen einen gewissen Mindestbetrag nicht erreicht, erhalten eine Ausgleichszulage.

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Alleinstehende Pensionist:innen	€ 1.273,99
Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	€ 2.009,85
Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 468,58
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 703,58
Halbwaisen über dem 24. Lebensjahr	€ 832,68
Vollwaisen über dem 24. Lebensjahr	€ 1.273,99
Richtsaterhöhung pro Kind (ASVG)	€ 196,57
Kinderzuschuss (ASVG) seit 1. Juli 1993 für neue Pensionsanfälle	€ 29,07
Wert der vollen freien Station	€ 376,27

Einkaufskosten für Schulzeiten

für Hochschulmonate	€ 1.470,60
für andere Schulmonate	€ 1.470,60

Erhöhte Risikozuschläge für
Geburtsjahrgänge vor 1.1.1955.

Geringfügigkeitsgrenzen (ASVG)

■ monatlicher Verdienst weniger als	€ 551,10
---	----------

Freiwillige Weiterversicherung

■ Weiterversicherung in der Pensionsversicherung/Monat	
Höchstbeitrag	€ 1.715,70
Mindestbeitrag	€ 230,37

■ Selbstversicherung in der Krankenversicherung/Monat	
Höchstbeitrag	€ 526,79
Mindestbeitrag	€ 73,48
Studenten	€ 73,48

■ Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung/Monat	€ 77,81
---	---------

Höchstbeitragsgrundlagen

Die Höchstbeitragsgrundlage für die Pensions-,
Unfall-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung
(ASVG) beträgt: € 6.450/Monat

Grenzbeträge für das Ruheverdienst für die vorzeitige Alterspension (ASVG)

Bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer ist der Zusatzverdienst mit € 518,44/Monat brutto begrenzt. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die gesamte Pension.

Rezeptgebühr

Pro Medikamentenpackung € 7,55

Rezeptgebühr-Befreiung/Einkommengrenzen

Alleinstehende	€ 1.273,99
Ehepaare	€ 2.009,85
Erhöhungsbetrag pro Kind im Haushalt	€ 196,57
chronisch Kranke (alleinstehend)	€ 1.465,09
chronisch Kranke (Ehepaar)	€ 2.311,33

Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

Stufe I monatlich	€ 200,80
Stufe II monatlich	€ 370,30
Stufe III monatlich	€ 577,00
Stufe IV monatlich	€ 865,10
Stufe V monatlich	€ 1.175,20
Stufe VI monatlich	€ 1.641,10
Stufe VII monatlich	€ 2.156,60

Die angeführten Bestimmungen können eine eingehende Beratung durch die Arbeiterkammer nicht ersetzen.

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Autor:innen: Mag.^a Michaela Eigner-Pichler, Mag. Gerald Prein
Titelfoto: © Boggy/stock.adobe.com
Druck: AK Poststelle
Stand: Januar 2025



Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht 050 477-1000

Konsumentenschutz 050 477-2000

Steuerrecht 050 477-3000

Förderungen 050 477-4000

Bibliotheken 050 477-5000

Gesundheit und Pflege 050 477-8000

arbeiterkammer@akktn.at
kaernten.arbeiterkammer.at

